

Juli 2006

IN MEDIAS RES

Sommerzeit heißt heuer WM-Zeit!

Zeit zu relaxen, WM-Spiele zu verfolgen, sich an der tollen Stimmung erfreuen, mitfeiern, unsere Gäste und ein bisschen uns selbst.

Auch AeV.info legt – wie jeden Sommer - eine kleine Pause ein. Erholt, möglicherweise mit gestärkter deutscher Seele - lesen Sie uns Anfang Oktober wieder. Bis dahin – eine schöne Zeit und lassen Sie es sich gut gehen.

Theo Pischel

COMPUTATRUM ET INTER-RETE

Wir erstellen Ihre **Praxis-Homepage**, maßgeschneidert und zweckoptimiert. Wir bieten individuelle Beratung, sind sehr freundlich und garantieren moderate Preise. Nähere Informationen und eine Muster-Website zur Ansicht gibt es unter www.fidicon.info/musterweb-fuer-mediziner.html.

Schicken Sie bitte eine Email an uns und wir erstellen Ihnen gerne Ihr individuelles Angebot.

(Ulrich Berndt, Fidicon Consult Unternehmensberatungsgesellschaft, Ulrich.Berndt@Fidicon.info)

Besuchen sie unsere **Internetauftritte** www.aev.info und www.aev.de. Für unsere AeV.info Tipps & News haben wir ein Archiv eingerichtet. Alle Ausgaben können Sie nachlesen. Auch können Interessenten das AeV.info per eMail (info@fidicon.info Frau Schmidt) bestellen. Wir sind offen für Ihre Wünsche und Anregungen. Schon jetzt ein herzliches Dankeschön für Ihr Interesse.

(Helmut Minor, AeV Gesellschaft für Abrechnung von Privatliquidationen mbH, München, H.Minor@aeV.de)

Das gerichtliche Mahnverfahren im Ausland

In letzter Zeit werden immer mehr gerichtliche Mahnverfahren gegen Patienten mit Wohnsitz im Ausland nötig. Hierzu möchten wir einige wichtige Hinweise geben:

Das gerichtliche Mahnverfahren gegen Patienten mit Wohnsitz außerhalb der Europäischen Union ist nach unserer Erfahrung und der uns beratenden Rechtsanwälte mit erheblichen Kosten verbunden, und führt in den seltensten Fällen zum Erfolg. Innerhalb der Europäischen Union haben gerichtliche Mahnverfahren zwar größere Erfolgsaussichten, sind jedoch mit hohen Kosten für Übersetzung (200-600 Euro) und extrem langen Zustellfristen (6-8 Monaten) verbunden. Die Abwicklung erfolgt über das Auswärtige Amt und dann die jeweilige Botschaft. Eine Ausnahme stellt hier Österreich dar; dort ist die Durchführung des gerichtlichen Mahnverfahrens aufgrund eines Sonderabkommens vereinfacht.

Sollten Sie sich zur Durchführung eines gerichtlichen Mahnverfahrens im Ausland entschließen, ist es ratsam, dies mit einer in diesem Land ansässigen und zugelassenen Anwaltssozietät zu tun. Weiterhin sollten Sie beachten, dass ein gerichtliches Mahnverfahren nur gegen natürliche oder juristische Personen möglich ist. Das heißt, ein gerichtliches Mahnverfahren gegen einen Rechnungsempfänger „Botschaft des ...“ ist nicht möglich, da es sich hierbei weder um eine natürliche noch um eine juristische Person handelt. Auch ist das gerichtliche Mahnverfahren nur gegen voll geschäftsfähige natürliche Personen möglich (Beispiel: Rechnungsempfänger ist noch minderjährig). Bei Ihrer Entscheidung, das gerichtliche Mahnverfahren im Ausland durchzuführen, sollten Sie bedenken, dass die Kosten von Ihnen vorab zu verauslagten sind und nur im Erfolgsfall vom Schuldner erstattet werden. Noch schwieriger gestaltet sich das Prozedere, wenn die Beschreitung des Klageweges im Ausland notwendig wird.

Reiner Zeman, AeV Gesellschaft für Abrechnung von Privatliquidationen mbH, München, R.Zeman@aeV.de

S TRIBUTAQUE

Mit dem Gesetz zur steuerlichen Förderung von Wachstum und Beschäftigung wurden die Möglichkeiten verbessert, Kinderbetreuungskosten bei der Einkommensteuer abzusetzen. Wie üblich sind die neuen Regelungen über verschiedene Paragraphen verteilt.

An dieser Stelle möchten wir Ihnen einen Überblick über die neuen Normen, aber auch einige (weiter geltende) alte Normen geben.

Voraussetzungen zur steuerlichen Berücksichtigung von Kindern

Begünstigt werden nur leibliche Kinder, Adoptivkinder oder Pflegekinder.

Die Kinder müssen in der Regel zum Haushalt gehören. Außerdem entfällt die Förderung, wenn die Kinder ein bestimmtes Alter überschritten haben oder wirtschaftlich selbstständig sind.

Erwerbsbedingte Kinderbetreuungskosten (Betriebsausgaben/ Werbungskosten)

Der neu in das Einkommensteuergesetz eingefügte § 4f soll die Vereinbarkeit von Berufstätigkeit und Kinderbetreuung verbessern. Bisher konnten Kinderbetreuungskosten nur als Sonderausgaben abgezogen werden.

Nunmehr ist auch ein Abzug **wie** Betriebsausgaben bzw. analog als Werbungskosten (§ 9 Absatz 5) möglich. Durch das Wörtchen „wie“ wird verdeutlicht, dass es sich nicht um „echte“ Betriebsausgaben bzw. Werbungskosten handelt. Die geltenden Pauschalen für Werbungskosten sind weiterhin in vollem Umfang ansetzbar.

Die Aufwendungen für die Kinderbetreuung müssen durch die Berufstätigkeit bedingt sein. Wenn die beiden Elternteile zusammen leben, müssen beide berufstätig sein.

Abziehbar sind Aufwendungen für Dienstleistungen zur Betreuung von zum Haushalt gehörenden Kindern, die wegen Erwerbstätigkeit anfallen. Dazu zählen Kosten für Kindertagesstätten oder Kinderhorte, für Tagesmütter oder Erzieher. Das Betreuungspersonal können beispielsweise auch Au-pair-Betreuer oder Großeltern sein.

Ausgenommen sind Aufwendungen, die der Vermittlung besonderer Fähigkeiten dienen (z.B. Musikunterricht oder Sprachunterricht) sowie Aufwendungen für sportliche Aktivitäten und andere Freizeitbeschäftigungen. Dazu zählten auch Kosten für Nachhilfe. Nicht ausgenommen sind aber Aufwendungen für die Hausaufgabenbetreuung.

Der Abzug ist möglich bis das Kind das 14. Lebensjahr vollendet hat. Er ist auch unbefristet möglich für alle Kinder, bei denen vor Vollendung des 25. Lebensjahres eine körper-

liche, seelische oder geistige Behinderung eingetreten ist und die sich deshalb nicht selbst unterhalten können.

Abzugsfähig sind zwei Drittel der Aufwendungen, maximal jedoch Euro 4.000,00 je Kind. Der Höchstbetrag ist also ausschöpfbar, wenn die Aufwendungen Euro 6.000,00 (also durchschnittlich Euro 500,00 pro Monat) je Kind betragen.

Der Höchstbetrag ist immer ein Jahresbetrag, d.h., er wird auch nicht gekürzt, wenn das Kind innerhalb des Jahres das 14. Lebensjahr vollendet.

Die Aufwendungen sind durch die Vorlage von Rechnungen und die Zahlung auf ein Konto des Empfängers nachzuweisen. Barzahlungen werden nicht anerkannt.

Ausbildungsbedingte oder krankheitsbedingte Kinderbetreuungskosten (Sonderausgaben)

Eltern, die sich in Ausbildung befinden, mindestens seit drei Monaten krank oder behindert sind, sollten diese Abzugsmöglichkeit im Auge behalten.

Der Abzug der Betreuungskosten ist möglich bis das Kind das 14. Lebensjahr vollendet hat.

Erwerbsbedingte Kinderbetreuungskosten (Sonderausgaben)

Diese Abzugsmöglichkeit betrifft zum einen Alleinverdienerpaare und Alleinerziehende, die außerhalb einer Erwerbstätigkeit Einkünfte erzielen (z.B. Zinseinkünfte).

Der Abzug der Betreuungskosten ist möglich, wenn das Kind zwischen drei und sechs Jahren als ist.

Ausgewählte weitere Regelungen bei Kindern

Wie bisher gibt es Kindergeld bzw. den Kinderfreibetrag, wenn dieser steuerlich günstiger ist.

Bisher war das (bis auf die Ausnahme der Anrechnung von Wehrdienstzeiten) bei Vollendung des 27. Lebensjahres des Kindes. Ab 2007 wird es das 25. Lebensjahr sein.

Um die Entscheidung, ob der Freibetrag für sie günstiger ist brauchen Sie sich grundsätzlich nicht kümmern, da vom Finanzamt „automatisch“ die bessere Variante anzuwenden ist.

Alleinverdienende Eltern, deren Kinder zwischen 0 und 3 Jahre sind bzw. das sechste Lebensjahr vollendet haben, können Kinderbetreuungskosten als haushaltsnahe Dienstleistungen berücksichtigen. Dieser Abzug funktioniert nach § 35a EStG und ist auf Euro 600,00 als Abzug von der Steuerschuld im Jahr begrenzt.

(Dr. Kerstin Arnold, Steuerberaterin, Pischel & Kollegen, Kerstin.Arnold@Pischel.info)



Herausgeber: Theo Pischel in Pischel & Kollegen
Wirtschaftsprüfer Rechtsanwälte Steuerberater
Götzstraße 11 - 80809 München
Katharinenstr. 9 - 10711 Berlin

Redaktion:
Fidicon Consult
Unternehmensberatungsgesellschaft mbH
Katharinenstr. 9 - 10711 Berlin

Telefon: 030 / 89 09 40 86
Telefax: 030 / 89 09 49 95
eMail: info@Fidicon.info

Telefon: 089 / 300 70 35 & 030 / 89 09 49 94
Telefax: 089 / 308 44 42 & 030 / 89 09 49 95
www.KanzleiPischel.de
eMail: info@Pischel.info

Alle Informationen sind sorgfältig recherchiert, jedoch ohne Gewähr für Richtigkeit und Vollständigkeit. Wiedergabe - auch auszugsweise - nur mit schriftlicher Einwilligung des Herausgebers. Alle Gastbeiträge und Leserbriefe geben die Meinung des Verfassers, nicht die des Herausgebers wieder.